

Umgang mit personenbezogenen Daten zu Werbezwecken via Brief, E-Mail, Fax und Telefon

- Datenschutz- und wettbewerbsrechtliche Anforderungen -

Bei Werbemaßnahmen sind datenschutz- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Unser Merkblatt gibt dazu einen Überblick. Die wichtigsten datenschutzrechtlichen Begriffe sind im Anhang erläutert.

I. WERBUNG VIA BRIEF

1. Grundsatz:

Persönlich adressierte Briefwerbung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen **nur** mit vorheriger Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Allerdings gibt es viele Ausnahmen von diesem Grundsatz.

2. Ausnahmen

a) Altdatebestände

Unternehmen, die bis 31.08.2009 Kundendaten für persönlich adressierte Briefwerbung erhoben und diese ohne schriftliche Einwilligung genutzt haben (sog. Altdatebestände), können diese Datensätze in unveränderter Form innerhalb der Übergangszeit von drei Jahren (d. h. bis 31.08.2012) verarbeiten.

Achtung: Bis spätestens zum 31.08.2012 sind aber rechtswirksame Einwilligungserklärungen für Briefwerbung auch nach diesem Zeitpunkt einzuholen. Das bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt beispielsweise eine bislang nicht schriftlich eingeholte Einwilligung schriftlich bestätigt werden muss, wenn der „Altbestand“ der Daten auch nach Ablauf der o.g. Übergangsfrist weiter genutzt werden soll.

b) Listenprivileg

Ansprechpartner: Franziska Edlin (Datenschutz), Dr. Tatjana Neuwald (Wettbewerbsrecht)	Stand: September 2013
Durchwahl: 089/ 5116-1257 / -1312	IHK-Service: Tel. 089 5116-0
Fax: 089/ 5116-81257 / -81312	Anschrift: Balanstraße 55 – 59, 81541 München
E-Mail: franziska.edlin@muenchen.ihk.de tatjana.neuwald@muenchen.ihk.de	Homepage: www.muenchen.ihk.de

Keiner Einwilligung zur Briefwerbung bedarf es auch, wenn rechtmäßig erhobene (aa.) sogenannte Listendaten (bb.) zur Briefwerbung verwendet werden und kein anderes schutzwürdiges Interesse des Adressaten dagegen spricht.

aa) Was sind Listendaten?

Dazu gehören:

- Gruppenmerkmale wie zum Beispiel „Autofahrer“, „Hobbygärtner“, „Zeitungsläser“ (Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe)
- Angaben zum Beruf,
- Die Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
- Name und Anschrift,
- Titel, akademischer Grad und
- Geburtsjahr (Achtung: Das Geburtsdatum gehört nicht dazu!)

Achtung: Keine Listendaten sind: Kommunikationsdaten, wie Telefonnummer, Fax, E-Mail etc.

bb) Wann wurden die Daten rechtmäßig erhoben?

- Wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder
- für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich waren und dabei erhoben wurden oder
- im Wege des Adresshandels rechtmäßig erworben wurden.

cc) Wofür dürfen diese Listendaten dann verwendet werden?

Alternative 1: Für adressierte Briefwerbung für eigene Angebote gegenüber Bestandskunden, wenn die o.g. Listendaten bei der Aufnahme von Vertragsverhandlungen (Vorvertragsverhältnis) oder bei Vertragsschluss erhoben wurden **und** diese für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich sind.

Alternative 2: Für adressierte Briefwerbung für eigene Angebote gegenüber Nichtkunden, wenn die o.g. Listendaten aus allgemein zugänglichen Verzeichnissen, d. h. allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern-, Branchen oder vergleichbaren Verzeichnissen, stammen. Zu den allgemein zugänglichen Verzeich-

nissen zählen z. B. nicht ein Impressum im Internet sowie Presseveröffentlichungen wie Werbe- oder Todesanzeigen.

Alternative 3: Für Geschäftswerbung per Brief im B2B-Bereich für eigene und fremde Angebote

Im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit einer Person dürfen o. g. Listendaten für die sog. berufsbezogene Briefwerbung für **eigene** und **fremde** Angebote verwendet werden, sofern die Werbebriefe an die berufliche Anschrift (Geschäftsadresse) gesendet werden. Persönlich adressierte Werbebriefe können damit an freiberuflich und gewerblich Selbständige und deren Ansprechpartner im Unternehmen (z. B. Einkaufsleiter, Personalchef) an deren Geschäftsadresse geschickt werden. Hat das werbende Unternehmen die sog. Listendaten im Wege einer Einwilligung in die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung erhoben, muss die Einwilligung nicht explizit beinhalten, dass diese sich auch auf die Werbeart der berufsbezogenen Briefwerbung bezieht.

Alternative 4: Briefwerbung für Spenden

Die Werbung für Spenden mittels Brief auf Basis von Listendaten ist zulässig, wenn es sich um steuerbegünstigte Spenden nach den §§ 10b Abs. 1 und 34g EStG handelt. Zu den Listendaten, zu denen auch Angaben zu einer Personengruppe (z. B. „Spender für Dritte-Welt-Projekte“) gehören, dürfen keine weiteren Daten hinzugespeichert werden.

Alternative 5: Briefwerbung für Angebote Dritter

Zulässig ist auch, unter Verwendung von Listendaten – neben der Werbung für eigene Angebote – für fremde Angebote zu werben. Dabei kann das werbende Unternehmen sowohl seinen eigenen Werbe- oder Warensendungen z. B. Werbematerial seines Kooperationspartners beifügen (sog. **Beipackwerbung**) oder aber auch ausschließlich fremdes Werbematerial zusenden (sog. **Empfehlungswerbung**). Bei der Empfehlungswerbung ist darauf zu achten, dass das versendende Unternehmen als Quelle und Adressgeber erkennbar ist.

Die Werbung für fremde Angebote kann auch im Wege des Listbroking im sog. Lettershop-Verfahren erfolgen. Dabei stellt ein Unternehmen, das als Lister bezeichnet wird, eigene Kundendaten – vermittelt durch einen Listbroker – für fremde Werbung zur Verfügung. Zu einer Datenübermittlung an das Unternehmen, für dessen Angebote geworben wird, kommt es dabei nicht. Dieses erfährt die

Kundendaten erst später direkt vom Kunden, wenn dieser auf die Werbung reagiert. Das Unternehmen (also der Listeigner), das seine Daten für Werbezwecke zur Verfügung stellt, ist in diesen Fällen eindeutig erkennbar zu machen. Stammen die Daten ursprünglich von einem dritten Unternehmen, ist zusätzlich zur nutzenden Stelle auch die Stelle anzugeben, die die Daten erstmals erhoben hat.

Beispiel:

Das Unternehmen A möchte bei Personen, die nicht zu ihrem Kundenkreis gehören, für ein neues Produkt werben. Deshalb schaltet es einen Listbroker ein, der Daten vom Unternehmen B bekommt, um sie zu Werbezwecken zu nutzen. In der Werbung für das Produkt des Unternehmens A, die durch den Listbroker erfolgt, muss darauf hingewiesen werden, dass die Daten vom Unternehmen B stammen.

Alternative 6: Adresshandel bei Dokumentation der Lieferkette

Gesetzlich erlaubt ist nach wie vor der Adresshandel mit Listendaten, d. h. die Übermittlung dieser Daten zu beliebigen Werbezwecken, sofern die Lieferkette dokumentiert ist. Unternehmen, die listenmäßig zusammengefassten Adressdaten erwerben (Kauf oder Tausch), dürfen an diese Anschriften persönlich adressierte Werbebriefe für eigene und fremde Angebote senden, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Die erhebende Stelle, d. h. die ursprüngliche Datenquelle, muss eindeutig aus der Werbung hervorgehen. Sind die Daten über mehrere Unternehmen weitergegeben worden, ist im Werbefrief immer das Unternehmen anzugeben, das als Datenquelle erstmalig diese Daten erhoben hat, also die für den Versand verantwortliche Datenquelle. Notwendig ist die Angabe von Name, Firma und Anschrift der Datenquelle. Die Angabe weiterer Kommunikationsdaten wie z. B. E-Mail oder Fax kann sinnvoll sein.

Formulierungsbeispiel:

Ihre Daten stammen von der Firma Muster, Musterstraße 1, 00000 Musterstadt.

- Die übermittelnde Stelle (d. h. der Adressverkäufer) und auch der Empfänger (d. h. der Adresskäufer) müssen zudem ab 01.04.2010 die Herkunft der Daten und den Empfänger für die Dauer von zwei Jahren speichern (§ 34 Abs.

1a BDSG). Diese Verpflichtung trifft den Erstempfänger und jeden weiteren Empfänger.

- Betroffene haben ein Auskunftsrecht bzgl. Herkunft und Empfänger der Daten. Damit soll sichergestellt werden, dass Betroffene ihr Widerspruchsrecht wahrnehmen können.
- Die Auskunft hat unentgeltlich und in Textform zu erfolgen.
- Die übermittelten Daten müssen bei der Ursprungsquelle rechtmäßig, z. B. im Wege der Einwilligung, erhoben worden sein.
- Die Daten müssen jeweils rechtmäßig übermittelt worden sein.

Beispiel:

Das Unternehmen A hat von seinen Kunden personenbezogene Daten erhoben und an das Unternehmen B zu Werbezwecken übermittelt. Das Unternehmen B muss bei seiner Werbung darauf hinweisen, dass die Daten vom Unternehmen A stammen.

WERBUNG VIA E-MAIL, FAX, SMS, AUTOMATISCHER ANRUFMASCHINE

1. Grundsatz:

E-Mail-Werbung ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung in die entsprechende Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu dem konkreten Werbezweck und konkreter Werbeform zulässig.

2. Ausnahme:

Nach § 7 III UWG ist Werbung via E-Mail ohne Einwilligung erlaubt, **wenn** der Werbende schriftlich alle nachfolgenden Voraussetzungen nachweisen kann:

- a. Er hat die elektronische Postadresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden erhalten hat,
- b. er die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
- c. der Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen **und**
- d. der Kunde wurde bei Erhebung der E-Mail-Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Soweit eine Werbemaßnahme mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar ist, kann daraus nicht unmittelbar gefolgert werden, dass diese auch nach dem BDSG zulässig ist. Das UWG und das BDSG stehen gleichberechtigt nebeneinander. Beide Gesetze sind bei der Werbung zu beachten, wobei sich die rechtliche Beurteilung nach den unterschiedlichen Werbekanälen richtet. Liegt eine wettbewerbsrechtskonforme Einwilligung in eine E-Mail-Werbung vor, so können im Hinblick auf die zusätzlich erforderliche datenschutzrechtliche Einwilligung besondere Umstände im Sinne von § 4 a Abs. 1 Satz 3 (Halbsatz 2) BDSG angenommen werden, so dass die datenschutzrechtliche Einwilligung in diesem Fall nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht ausnahmsweise nicht schriftlich vorliegen muss.

WERBUNG VIA TELEFON

1. Eigene Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern:

Diese ist nur bei vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung in die entsprechende Datenerhebung und Nutzung zu Werbezwecken zulässig.

2. Eigene Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern:

Gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ist Telefonwerbung auch dann zulässig, wenn die Telefonnummer rechtmäßig erhoben wurde (zum Beispiel aus allgemein zugänglichen Verzeichnissen (Branchenbuch, etc.) oder wenn die Telefonnummer für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder geschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich war und der Betroffene bei dieser Erhebung auf sein Widerspruchsrecht und die verantwortliche Stelle hingewiesen wurde, die Telefonnummer zur Werbung für eigene Angebote verwendet wird und die Telefonnummer zu o.g. Listendaten hinzugespeichert wurde. Darüber hinaus muss der Angerufene in den Inhalt und die konkrete Werbeart (Telefonanruf) mutmaßlich einwilligen. Das setzt voraus, dass aufgrund konkreter Umstände davon ausgegangen werden darf, der Angerufene hätte ein sachliches Interesse am Inhalt des konkreten Anrufs und gerade mit der Werbung per Telefon. Ein mutmaßliches Einverständnis scheidet von vornherein aus, wenn zuvor die Ablehnung solcher Anrufe erklärt wurde. Auch reicht nicht ein bloßer Sachbezug der telefonisch angebotenen Produkte oder Dienstleistungen zum oder für den Betrieb des Angerufenen. Immer wieder zeigt sie Rechtsprechung, dass ein vermutetes Einverständnis nur in sehr wenigen Ausnahmefällen angenommen wird.

WAS IST BEI JEDER WERBEFORM - OB E-MAIL, BRIEF, FAX, TELEFON ETC. - IMMER ZU BEACHTEN?

1. Identität des Werbenden

Die Identität des Werbenden darf weder verschleiert noch verheimlicht werden, insbesondere muss die gültige Adresse (Haus-, nicht Postfachanschrift) und der vollständige Name entsprechend der Gewebeanmeldung oder - sofern im Handelsregister eingetragen - der vollständige Handelsregistername des Absenders angegeben sein.

Bei Werbeanrufen darf die Telefonnummer nicht unterdrückt werden. Andernfalls droht ein Bußgeld der Bundesnetzagentur in Höhe von bis zu 10.000 Euro.

Bei Werbe-E-Mails muss der Absenders ausgewiesen werden.

2. Keine Verschleierung des Werbecharakters

Der werbende Charakter muss aus jeder werblichen Ansprache eindeutig und sofort ersichtlich sein. Bei E-Mail bereits in der Kopfzeile bzw. im Betrefffeld.

Werbebriefen müssen spätestens beim Öffnen ohne weiteres auf den ersten Blick als solche erkennbar sein.

3. Jederzeitige Widerspruchsmöglichkeit und Information des Adressaten hierüber

Der Adressat muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Einstellung etwaiger Werbenachrichten zu verlangen und eine einmal erklärte Einwilligung zurückzunehmen. Auf diese Möglichkeit ist der Werbeadressat bei jeder Werbung eindeutig und unmissverständlich hinzuweisen. Die Kontaktdaten für diesen Widerspruch müssen angegeben werden. Dabei darf der Werbeadressat nicht gezwungen sein, für einen Widerspruch über dem Basistarif liegende Übermittlungskosten in Kauf zu nehmen.

4. Kein Widerspruch des Adressaten

Ein erklärter Widerspruch – ob mündlich, schriftlich, per E-Mail oder sonst wie gear- tet – muss immer beachtet werden, z. B. auch ein Sperrvermerk am Briefkasten des Empfängers oder sein Eintrag in der sogenannten Robinson-Liste (www.robinsonliste.de). Wichtig ist das Führen und das Beachten der unterneh-

menseigenen Sperrlisten, die diejenigen erfassen, die unternehmenseigenen Werbemaßnahmen widersprochen haben.

5. Kein unzulässiger Werbeinhalt

Die Unzulässigkeit der Werbung kann sich auch aus ihrem Inhalt und sonstigen Umständen ergeben. Maßstab dafür ist insbesondere, ob die Werbung wahr, transparent ist und jegliche Irreführung vermieden wurde. Hinweise dazu können Sie unseren IHK-Merkblättern „Richtig Werben“ und „UWG-Reform 2009“ entnehmen.

6. Nachfassen via Fax, E-Mail, SMS, automatischer Anrufmaschine, Telefon nach einem Werbebrief

Das Erfordernis der Einwilligung kann nicht anderweitig umgangen werden. Insbesondere ist es unzulässig, nach einem versendeten Werbebrief mittels Fax oder E-Mail oder Anrufmaschine oder sonst elektronisch nachzufassen. Dies gilt auch, wenn dies in dem Brief angekündigt wurde.

V. ANFORDERUNGEN AN DIE DATENSCHUTZ- UND WETTBEWERBSRECHTLICHE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

1. Überschrift

„Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung“

oder bei beabsichtigter Nutzung für Werbung (auch) via Fax, E-Mail, Telefon, SMS, automatischer Anrufmaschine:

„Datenschutz- und wettbewerbsrechtliche Einwilligungserklärung“

2. Form der Einwilligung

Die Einwilligung muss „in Schriftform“ erfolgen, d.h mit eigenhändiger Unterschrift. Diese muss auch nachgewiesen werden können. Deshalb reicht es nicht aus, wenn Ihnen Erklärungen nur als Telefax, E-Mail, Kopie, Scann vorliegen.

Ausnahmen:

Für Briefwerbung kann „wegen besonderer Umstände eine andere Form (der Einwilligung) angemessen“ sein (§§ 4a, 28 Abs. 3a BDSG): In jedem Fall ist diese formlose Einwilligung und ihr Inhalt dann aber schriftlich zu bestätigen. Der Betroffene soll kontrollieren können, ob die Einwilligung auch korrekt dokumentiert wurde. Außerdem erleichtert die schriftliche Bestätigung den Widerruf.

Eine elektronische Einwilligung ist zulässig, wenn

- die Einwilligung von der verantwortlichen Stelle protokolliert wird **und**
- die Einwilligung für den Betroffenen jederzeit ab- und widerrufbar ist (z.B. durch entsprechenden Account).
- Soll die elektronische Einwilligung auch zu Werbung via E-Mail genutzt werden, ist zusätzlich das double-opt-in-Verfahren* anzuwenden.

3. Freiwilligkeit

Zwang; Täuschung oder Irrtum dürfen nicht zu der Einwilligung geführt haben. Auch darf der Abschluss eines Vertrages nicht von der Abgabe einer Einwilligungserklärung in Werbung abhängig gemacht werden, wenn dem Betroffenen der Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen nicht zumutbar möglich ist und das so auftretende Unternehmen eine Monopolstellung innehat oder aber wenn die geforderte Einwilligungserklärung von nahezu jedem relevanten Anbieter ähnlich gestaltet ist.

4. Zeitpunkt

Die Einwilligungserklärung muss bereits zur Zeit Datenerhebung bis zum Zeitpunkt der Werbeaktion vorliegen.

5. Inhalt

„Pauschalen“- Einwilligungen halten in der Regel einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Benennen Sie eindeutig und konkret das werbende Unternehmen, die verantwortliche Stelle, Art und Inhalt der Werbung sowie die Stelle, an welche Daten ggf. übermittelt werden sollen.

Maßstab: Der Kunde muss aufgrund des Inhalts der Einwilligungserklärung eindeutig wissen, von wem er welche Werbung in welcher Kommunikationsform (Brief, E-Mail, etc.) erhalten wird, wenn er die Erklärung abgibt.

6. Wenn die Einwilligungen zusammen mit anderen Erklärungen erfolgen sollen und / oder vorformuliert sind:

Verstecken Sie die Klauseln nicht und überrumpeln den Kunden nicht, etwa indem die Klausel aufgrund ihrer Gestaltung leicht zu übersehen ist. Machen Sie die

Klausel beispielsweise durch die Schriftgröße und die übrige Gestaltung (z.B. Rahmensetzung) deutlich und eindeutig erkennbar, indem diese sich vom übrigen Text absetzt.

Wollen Sie sich mit der Einwilligung verschiedene Werbeformen ermöglichen (E-Mail, Fax, Telefon, etc.) sind mehrere Erklärungen notwendig:

- Eine Erklärung, dass die Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen durch ... (Unternehmen) und zu (Art und Inhalt der Werbung).
- Anschließend bedarf es einer weiteren Erklärung darin, dass die so erhobenen Daten auch zu Zwecken der Werbung für ... (Art und Inhalt) durch (Werbendes Unternehmen) via(E-Mail, Telefon, Fax, etc.) genutzt werden dürfen.

Jede der Erklärungen muss eine eigene Ankreuzmöglichkeit vorsehen (Opt-in-Verfahren). Eine bloße Streichmöglichkeit ist für die Einwilligung zur Werbung via E-Mail, Telefon, Fax, etc. nicht ausreichend. Wird lediglich die erste Ankreuzmöglichkeit von dem Betroffenen wahrgenommen, dürfen die so gewonnen Daten nur für die Werbung im eingewilligten Umfang genutzt werden.

Sonderfall „Telefonwerbung“:

Zum Teil wird in der höchststrichterlichen Rechtsprechung vertreten, dass jede vorformulierte Einwilligung zur Telefonwerbung eine unangemessene Benachteiligung des Kunden darstellt und deshalb unwirksam ist. Wirksam ist darüber hinaus so oder so nur dann, wenn sie auf den konkreten Partner des Vertragsverhältnisses und Werbung im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses beschränkt ist.

Keine Einwilligung in Werbemaßnahmen sind:

- Eintragung von Kontaktdaten im Branchenbuch,
- Angaben zu Kontaktdaten im Internetimpressum,
- die widerspruchslöse Hinnahme zuvor erhaltener E-Mails, Faxe, Telefonanrufe etc..

SANKTIONEN

Im Falle der unzulässigen Werbung drohen Unternehmen insbesondere nicht nur zum Teil hohe Bußgelder sondern auch die Gefahr von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Auskunftsansprüchen, welche im Wege von Abmahnungen, Verfügungs- und / oder Klageverfahren durchgesetzt werden können.

MUSS ICH BETROFFENEN AUSKUNFT ÜBER DIE BEI MIR GESPEICHERTEN DATEN ERTEILEN UND GGF. DATEN LÖSCHEN ODER BERICHTIGEN?

Auf Frage des Betroffenen muss ihm Auskunft erteilt werden über die über ihn gespeicherten Daten, deren Herkunft und den Zweck der Speicherung. Wurden die Daten an Dritte übermittelt, muss auch der Empfänger der Daten benannt werden. Die Auskunft muss unentgeltlich und in Textform erfolgen. Unrichtige Daten müssen berichtigt werden.

Daten müssen gelöscht werden, wenn sie nicht mehr für Werbezwecke benötigt werden oder sich herausstellt, dass die Speicherung der Daten unzulässig war. Ausnahmsweise kann anstatt der Löschung eine Sperrung in Betracht kommen. Bei eigenen Adressen oder bei Fremdadressanmietung ist hierbei sicher zu stellen, dass unternehmenseigene Sperrlisten beachtet werden. Sowohl von der Löschung als auch von der Sperrung der Daten müssen andere Unternehmen benachrichtigt werden, an die Daten weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

Anlage:

Anhang – Erläuterung datenschutzrechtlicher Begriffe

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen.

Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht danken wir für die fachliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Merkblattes. Unternehmen mit Sitz außerhalb Bayerns empfehlen wir, angesprochene strittige Auslegungsfragen mit ihrer zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde abzustimmen.

ANHANG – ERLÄUTERUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER BEGRIFFE

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

Opt-In-Verfahren: Bei diesem Verfahren ist die Einwilligung so zu gestalten, dass der Betroffene selbst durch Setzen eines Häkchen oder durch Ankreuzen **und** durch seine Unterschrift die Einwilligung erteilt.

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

Double-opt-in-Verfahren: Nach elektronischer Anmeldung in den Erhalt von E-Mail-Werbung wie etwa Newsletter erhält der sich Anmeldende an die im Rahmen der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse eine sog. Begrüßungsmail. In dieser ist ein Link zur Aktivierung der E-Mail-Werbung / Newsletterversands enthalten. Erst nach Aktivierung dieses Links wird an die angemeldete E-Mail-Adresse die Werbung / der Newsletter versandt. Zu beachten ist hierbei, dass die Aktivierung aus Nachweisgründen protokolliert oder anderweitig archiviert werden sollte und zudem die Begrüßungsmail nicht bereits Werbung erhält bzw. als solche verstanden werden kann.